## Vierte Verordnung zur Änderung der Fünften Rechtsverordnung des Landkreises Börde über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

Aufgrund von § 32 S. 1, 2 und § 54 S. 1 i. V. m. §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBI. I S. 4530), i. V. m. § 16 Abs. 4 der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 14. SARS-CoV-2-EindV) vom 16. Juni 2021 (GVBI. LSA S. 302), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 2021 (GVBI. LSA S. 492), wird verordnet:

## Artikel 1

Änderung der Fünften Rechtsverordnung des Landkreises Börde über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

Die Fünfte Rechtsverordnung des Landkreises Börde über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 14. Juli 2021, veröffentlicht unter <a href="https://www.landkreis-boerde.de/landkreis/kreispolitik/amtsblatt-bekanntmachungen/bekanntmachungen/bekanntmachungen/">https://www.landkreis-boerde.de/landkreis/kreispolitik/amtsblatt-bekanntmachungen/bekanntmachungen/bekanntmachungen/</a> am 14. Juli 2021, Hinweisbekanntmachung am 21. Juli 2021 im Amtsblatt für den Landkreis Börde, zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. Oktober 2021, veröffentlicht unter <a href="https://www.landkreis-boerde.de/landkreis/kreispolitik/amtsblatt-bekanntmachungen/bekanntmachungen/bekanntmachungen/">https://www.landkreis-boerde.de/landkreis/kreispolitik/amtsblatt-bekanntmachungen/bekanntmachungen/</a> am 07. Oktober 2021, Hinweisbekanntmachung am 10. Oktober 2021 im Amtsblatt für den Landkreis Börde, wird wie folgt geändert:

In § 4 Satz 2 wird das Datum "4. November 2021" durch das Datum "2. Dezember 2021" ersetzt.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 04.11.2021 in Kraft.

## Begründung:

Nach § 16 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV sind die Landkreise und kreisfreien Städte ermächtigt, Ausnahmen von der Testpflicht zuzulassen, wenn seit Inkrafttreten der Verordnung die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 35 an zehn aufeinanderfolgenden Tagen unterschreitet.

Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen, kann gemäß § 16 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV die Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV wieder aufgehoben werden.

Bei der Beurteilung der notwendigen Maßnahmen sind nach § 16 Abs. 2 der 14. SARS-CoV-2-EindV neben der Sieben-Tage-Inzidenz die Impfquote, die Anzahl der schweren Krankheitsverläufe, die Bettenbelegung in den Krankenhäusern und die ITS-Auslastung als weitere Indikatoren zu berücksichtigen.

Mit der Fünften Rechtsverordnung des Landkreises Börde über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 14. Juli 2021 hat der Landkreis Börde wegen der Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz an mehr als zehn aufeinanderfolgenden Tagen Ausnahmen von der Testpflicht zugelassen. Aufgrund des fortdauernd niedrigen Inzidenzwertes wurden die Ausnahmen von der Testpflicht bis zum 4. November 2021 verlängert.

Zwar liegt die Sieben-Tage-Inzidenz seit einer Woche über dem Wert von 35, jedoch befindet sie sich weit unterhalb des Wertes von 100. Die Impfquote beträgt 60,9 %. Im Landkreis Börde werden zurzeit zwei COVID-19 PatientInnen intensivmedizinisch behandelt, von denen keiner beatmet werden muss. Unter Berücksichtigung des Impffortschritts und des Infektionsgeschehens im Landkreis Börde – dieses beschränkt sich weiterhin auf wenige Infektionsherde vor allem in Schulen bei der Personengruppe der Schülerinnen und Schüler – wäre ein Absehen von den Erleichterungen bei der Testpflicht für weite Teile der Bevölkerung im Hinblick auf die betroffenen Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit, der Freiheit der Person und der Berufsausübungsfreiheit nicht verhältnismäßig. Daher ist es gerechtfertigt, die Ausnahmen von der Testpflicht bis zum 2. Dezember 2021 zu verlängern.

Nach § 28a Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes beträgt die Geltungsdauer der Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes erlassen werden, grundsätzlich vier Wochen. Sie sind regelmäßig zu überprüfen und können verlängert werden.

Haldensleben, 04.11.2021

M. Stichnoth Landrat

